

Betriebssatzung des „Eigenbetriebs Erneuerbare Energien Landkreis Calw“

Aufgrund von §§ 3, 48-Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Kreistag des Landkreises Calw am 17.07.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

In Ergänzung übergeordneter Klimaschutzziele hat sich das Land Baden-Württemberg nach § 10 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 schrittweise eine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 erfolgen. Bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen kommt der Erzeugung erneuerbarer Energien eine Schlüsselrolle zu. Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien daher im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

§ 5 KlimaG BW weist den Landkreisen für die Erreichung der Klimaschutzziele ausdrücklich eine Vorbildfunktion zu.

Um den klimaneutralen Zielen auch praktisch gerecht zu werden, gründet der Landkreis den Eigenbetrieb Erneuerbare Energien. Ziel des Eigenbetriebs ist vor allem eine klimaneutrale und autarke Energieversorgung des Landkreises Calw. Der Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis (einschließlich erneuerbarer Wärme) soll z. B. durch Photovoltaikanlagen, Freiflächenanlagen und die Speicherung überschüssig erzeugter Energie erfolgen. Daneben sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz bei der Versorgung der landkreiseigenen Liegenschaften entwickelt und umgesetzt werden.

Mit der Wahrnehmung der Vorbildfunktion sollen auch Unternehmen und Privatpersonen motiviert werden, ihrerseits ihre Anstrengungen im Sinne der gesetzlichen Klimaschutzziele zu erhöhen.

§ 1 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Erneuerbare Energien Landkreis Calw“ und hat seinen Sitz im Landratsamt Calw.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb nimmt Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahr. Dazu gehören alle Maßnahmen die zur Umsetzung der Klimaneutralität des Landkreises Calw bis zum Jahr 2040 erforderlich sind, insbesondere sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien (einschließlich erneuerbarer Wärme) umgesetzt werden.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Landrat und
4. die Betriebsleitung.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Führung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder der Betriebsleitung übertragen ist.
- (2) Der Kreistag entscheidet außerdem über:
 1. die Änderung der Betriebssatzung,
 2. den Wirtschaftsplan, Liquiditätsplan und Stellenübersicht,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht sowie die Verwendung eines Jahresgewinns bzw. Behandlung eines Jahresverlustes,
 4. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 5. die Entlastung der Betriebsleitung,
 6. die Bestimmung des Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs ist der vom Kreistag gebildete Umweltausschuss.

- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Calw für beschließende Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (4) Für den Betriebsausschuss gelten die Zuständigkeiten für beschließende Ausschüsse nach der Hauptsatzung des Landkreises.

§ 6 Landrat

- (1) Dem Landrat kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Betriebsausschusses oder Kreistages aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind dem Betriebsausschuss bzw. dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Der Landrat bestellt mit Zustimmung des Kreistages eine Betriebsleitung. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Landkreisordnung oder der Betriebssatzung dem Landrat, dem Betriebsausschuss oder dem Kreistag zugewiesen sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat, den Betriebsausschuss und den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften der EigBVO-HGB.

§ 10 Allgemeine Regelungen

Die für die Landkreisverwaltung geltenden allgemeinen Regelungen wie z.B. die Hauptsatzung und sonstige Ordnungen gelten für den Eigenbetrieb sinngemäß, soweit nicht für den Eigenbetrieb eigene Regelungen getroffen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Calw, den 18.07.2023

Gez. der Landrat